

# § 10 Stmk. RDG Verträge mit anerkannten Organisationen der besonderen Rettungsdienste

Stmk. RDG - Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.01.2025

Das Land schließt mit anerkannten Organisationen der besonderen Rettungsdienste, deren es sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen will, schriftliche Verträge. Für den Inhalt der Verträge ist § 4 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)